

		DM bis zum 31.12.01	Euro ab dem 01.01.02
00	Vergabe von Grabstellen (§ 2 der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen). Eine Vergabe ohne Bestattung ist für die in § 7 Abs. 2 der Friedhofsordnung genannten Zeiträume möglich		
00.00	Urnengrabstelle 1 m ² für sechs Urnen	900	460
00.01	Urnengrabstelle 1 m ² in bevorzugter Lage für sechs Urnen	1.480	757
00.02	Urnengrabstelle 2 m ² in bevorzugter Lage für zwölf Urnen	2.960	1.513
00.03	Urnengrabstelle für eine Urne in einer Allgemeinen Totengedenkstätte		
00.03.00	Urnengrabstelle für eine Urne im anonymen Urnengräberfeld	440	225
00.03.01	Urnengrabstelle für eine Urne in einem Urnengarten	1.400	716
00.03.02	Urnengrabstelle für eine Urne im Kolumbarium	-	2.557
00.04	Erdbestattungsgrabstelle 2 m ² einschichtig für einen Sarg	1.690	864
00.05	Erdbestattungsgrabstelle 2 m ² zweischichtig für zwei Särge	2.250	1.150
00.06	Erdbestattungsgrabstelle 4 m ² ein- und zweischichtig für zwei oder vier Särge	4.500	2.301
00.07	Erdbestattungsgrabstelle 6 m ² ein- und zweischichtig für drei oder sechs Särge	6.750	3.451
00.08	Erdbestattungsgrabstelle 8 m ² ein- und zweischichtig für vier oder acht Särge	9.000	4.602
00.09	Für Gräber in bevorzugter Lage der Gebühreuziffer 00.03 bis 00.08 erhöhen sich die Gebühren um 50 v. H. Diese Gräber sind aus einem bei der Behörde und auf dem jeweiligen Friedhof einzusehenden Belegungsplan ersichtlich.		
00.10	Bei Gräbern der Gebühreuziffer 00.06 bis 00.09, in denen die Erdbestattung nur einschichtig zulässig ist, erfolgt ein Abschlag von 25 v. H.		
00.11	Bei der Erdbestattung von Verstorbenen unter drei Jahren beträgt die Ruhefrist (§ 4 Abs. 2 Friedhofsordnung) zehn Jahre. Für eine Nutzungsdauer von zehn Jahren sind für die Erdbestattungsgrabstellen 40 v. H. der Gebühren der Pos. 00.04 bis 00.10 anzusetzen.		
00.12	Bei der Erdbestattung von Verstorbenen über drei und unter zehn Jahren beträgt die Ruhefrist (§ 4 Abs. 2 Friedhofsordnung) 15 Jahre. Für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren sind für die Erdbestattungsgrabstellen 60 v. H. der Gebühren der Pos. 00.04 bis 00.10 anzusetzen.		
01	Bestattungen (§ 3 Friedhofsordnung)		
01.00	Beisetzung eines Sarges Für die Beförderung eines Sarges von der Feierhalle des Friedhofs zum Grab auf einem Wagen mit schwarz gekleideten Begleitern sowie für das Öffnen und Schließen des Grabes		
01.00.00	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	1.460	747
01.00.01	bei unterer Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	1.600	818
01.00.02	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung	820	419

		DM	Euro
		bis zum	ab dem
		31.12.01	01.01.02
09.03.00	Grabstelle 2 m ²	1.350	690
09.03.01	Grabstelle 4 m ²	2.700	1.381
09.03.02	Grabstelle 6 m ²	4.050	2.071
09.03.03	Grabstelle 8 m ²	5.400	2.761
09.03.04	Grabstelle 4 m ² in bevorzugter Lage	4.050	2.071
09.03.05	Grabstelle 6 m ² in bevorzugter Lage	6.075	3.106
09.03.06	Grabstelle 8 m ² in bevorzugter Lage	8.100	4.142
10	Umbettung (§ 10 der Friedhofsordnung)		
10.00	Ausgrabung einer Urne	200	102
10.01	Lieferung einer Aschurne (Typ Standard)	30	15
10.02	Wiederbeisetzung einer Urne	250	128
10.03	Freilegung eines Sarges bis zur Oberkante		
10.03.00	in einschichtiger Lage oder obere Lage in einem zweischichtig nutzbaren Grab	970	496
10.03.01	in unterer Lage in einem zweischichtig nutzbaren Grab	1.110	568
10.04	Wiederbeisetzung einer Leiche in einem Sarg		
10.04.00	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	1.250	639
10.04.01	bei unterer Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	1.380	706
10.04.02	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab in einem Sarg mit einer Länge bis zu 1,20 m	730	373
11	Genehmigung der Aufbringung eines Grabmals oder einer Einfassung		
11.00	Genehmigung eines Grabmals	120	61
11.01	Genehmigung einer Einfassung	46	24
12	Für Sonderleistungen, die durch die vorstehenden Gebühren nicht erfasst sind, werden die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.		